

**Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Horgau
(Kostensatzung)**

vom 09.12.2021

Die Gemeinde Horgau erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Horgau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

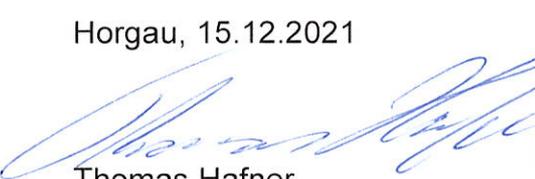
§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.02.1989 außer Kraft.

Horgau, 15.12.2021


Thomas Hafner,
1. Bürgermeister



Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Anlage zur Kostensatzung

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Foto- kopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden. Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden. 5 € bis 60 €
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000 AIIMBI S. 571) 5 € bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungs- pläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	1 € je Akt oder Buch, mindestens 10 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € bis 60 €

	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 5 €
	006	Niederschriften:	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Schreibauslagen: <u>Allgemeines:</u> Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung: 1. für die ersten 50 Seiten 2. für jede weitere Seite Angefangene Seiten werden voll berechnet. <u>Erhöhung:</u> Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die o. g. Gebühr bis auf das Fünffache erhöht werden. <u>Ermäßigung:</u> Die o.g. Schreibauslagen können bis auf 0,05 € je angefangene Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigungen und Kopien für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien-, Vereins- oder ähnliche Zwecke erteilt werden.	0,50 € je Seite 0,15 €

02		Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 25 a LKrRO)	10 € bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	1. Androhung von Zwangsmittel (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 € bis 150 €
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 € bis 2.500 €
	3. Pfändungs- und Überweisungsverfügung gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs.3 Abgabenordnung (AO)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).	
	4.1 bei Geldansprüchen	50 % Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €
	4.2 sonst	12,50 € bis 200 €

03	Finanzverwaltung	
030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	kostenfrei
031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 € bis 150 €
032	Bearbeitung von Rücklastschriften	5 € - 15 €
034	Erteilung einer Hundesteuermarke als Ersatz	10 €

1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 1.250 €
111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 600 €

12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 € bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 € bis 1.000 €

6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1 und §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 € bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3 und §§ 24 ff BauGB)	25 €
	617	Erklärung vor Ablauf der Monatsfrist, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 BayBO)	50 €
	618	Nachbarbeteiligung auf Antrag je Grundstückseigentümer	20 €

62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 € bis 2.500 €

63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 € bis 150 €
		Sondernutzungserlaubnis gemäß Art. 18 BayStrWG für ortsansässige und gemeinnützige Vereine und Organisationen die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung gemeinnütziger Art steht	kostenfrei
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 € bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 € bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

64	640	Nutzung öffentlicher Straßen und Wege	
		Bearbeitung von Anträgen nach § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG) und Abnahme der Wiederherstellung	
		1. bei Kleinmaßnahmen (unter 100 m ² oder 100 m Grabenlänge)	20 € bis 50 €
		2. sonst	50 € bis 200 €

67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 € bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 € bis 75 €

7		Öffentliche Einrichtung, Wirtschaftsförderung		
	70	Allgemeine Amtshandlungen		
		700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 € bis 400 €
		701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung Aufgrund einer Satzung	10 € bis 1.250 €
		702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif Nr. 701	10 € bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 € bis 600 €	

	704	Ablesung und Verwaltung von Abzugszählern (§ 10 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Horgau – BGS/EWS-)	20 €
--	-----	--	------

73		Besondere Amtshandlungen	
		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 € bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 € bis 150 €

75		Bestattungswesen	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 € bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 € bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 € bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 € bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 € bis 600 €
	755	Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Überführung außerhalb des Hoheitsbereichs der Gemeinde Horgau	
		1. innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	20 € bis 80 €
		2. in das Ausland (Ausstellung Leichenpass unter Beachtung internat. und europäischer Abkommen)	50 € bis 200 €

76		Sonstige öffentliche Einrichtungen	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 € bis 200 €

8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 € bis 150 €
	811	Abnahme, Plombierung und Überprüfung von Anlagen bzw. Anlageteilen des Grundstückseigentümers (§§ 10 – 12 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Horgau – WAS - Gartenwasserzähler)	20 € bis 50 €